

Grundsätze zur Leistungsbewertung im Physikunterricht am Gymnasium Nepomucenum

Rechtliche Grundlagen

§48 Schulgesetz

§6 APO SI

§§13-15 APO-GOST

Kernlehrplan Physik, Kapitel 5

Hingewiesen sei an dieser Stelle besonders auf den Kommentar zu §48 (2) des Schulgesetzes:

Beurteilungsspielraum. Bei der Leistungsbeurteilung hat die Lehrkraft einen Beurteilungsspielraum, in den die Konferenzen, die Schulleitung und die Schulaufsichtsbehörde nicht eingreifen dürfen, also keine diesbezüglichen Anweisungen geben dürfen, die über die allgemeinen Vorschriften und Richtlinien hinausgehen. Die Schulaufsichtsbehörde kann jedoch erteilte Leistungsbewertungen im Nachhinein auf ihre fachliche und rechtliche Ordnungsmäßigkeit hin überprüfen und notwendigenfalls korrigieren.

Grundsätzliche Kriterien der Bewertung:

- Berücksichtigung der Qualität der Beiträge, insbesondere
 - fachliche Richtigkeit
 - Umfang der Kenntnisse
 - sachgemäße und verständliche Darstellung, fachsprachliche Korrektheit, nachvollziehbare Begründung von gewählten Ansätzen
- Häufigkeit und Kontinuität der Beiträge
- Verhalten beim Experimentieren und in Gruppenarbeitsphasen
 - aktive themenbezogene Mitarbeit in der Gruppe
 - Beteiligung an der Dokumentation von Arbeitsergebnissen

Dabei geht es nicht um punktuelle Bewertung, sondern um Beobachtungen über einen längeren Zeitraum.

Zu den zu bewertenden Unterrichtsbeiträgen zählen:

- mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen und Bewerten von Ergebnissen
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken und Diagrammen
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten, auch in mathematisch-symbolischer Form
- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten
- Erstellen von Produkten: z.B. Protokolle, Präsentationen, Lernplakate, Modelle, Dokumentationen zu Aufgaben und Experimenten
- Erstellen und Präsentieren von Referaten
- Führen eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios: Vollständigkeit, Sauberkeit und Ordnung, fachliche Richtigkeit
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit
- kurze schriftliche Überprüfungen (s. dazu den nächsten Abschnitt)

Schriftliche Leistungen:

Ein bis zwei kurze schriftliche Leistungsüberprüfungen im Halbjahr sollen den SchülerInnen in erster Linie Rückmeldung über ihren aktuellen Lernstand geben. Im Rahmen der Leistungsbewertung nehmen sie einen geringeren Stellenwert als die aktive und kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht ein und können bis zu 20% der Gesamtnote ausmachen.

In der Erprobungsstufe wird mindestens eine schriftliche Aufzeichnung, z.B. ein Hausheft oder eine Projektmappe, zur Bewertung herangezogen.

Beurteilung von Klausuren (nur OSt):

- Grad der Vollständigkeit in der Bearbeitung und Darstellung
- sinnvolle Beschreibung von Verfahrensweisen und Ergebnissen
- zweckmäßige Auswahl von Verfahrensweisen
- sinnvoller Umgang mit erkannten Fehlern, die nicht korrigiert werden konnten
- Gesamtbild der Arbeit hinsichtlich Gebrauchs der Fachsprache, des fachlichen Überblicks sowie der Schlüssigkeit und Form der Darstellung

Die Einteilung in Notenstufen erfolgt in der Regel so, dass die bei den einzelnen Teilaufgaben erreichte Leistung mit Hilfe eines Punktesystems quantifiziert wird. Die Note „ausreichend“ wird in der Regel erteilt, wenn mindestens 45%-50% der Punkte erzielt werden.